


# **SO** persönlich

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 6, November/Dezember 2015, 83. Jahrgang



**Sicher unterwegs  
für Ihre Sicherheit:  
Die Wegmacher**

ab Seite 3

 **Solothurnischer  
Staatspersonal  
Verband**

### In dieser Ausgabe

Der Solothurner Wegmacherverband  
Seite 3

Vorsorge ist besser als Nachsorge  
Seite 5

Sitzungsdaten 2016  
Seite 11

Informationen aus den Sektionen  
Seite 13

Titelfoto: Felix Gerber



Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Sektionschefs, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.-

[www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)

Verbandssekretariat,  
Redaktion und Rechtsauskunft:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Rechtsanwalt und Notar  
St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Telefon 032 333 33 11  
Fax 032 333 33 12  
[bischof@law-firm.ch](mailto:bischof@law-firm.ch)

Layout, Satz, Druckvorstufe:  
c&h konzepte werbeagentur ag  
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn  
Telefon 032 621 22 75  
[info@werbekonzepte.ch](mailto:info@werbekonzepte.ch)

Druck und Vertrieb:  
Rüegger Satz + Druck AG  
St. Urbangasse 39  
4503 Solothurn  
Telefon 032 622 11 44  
[info@rueegger-druck.ch](mailto:info@rueegger-druck.ch)

**Redaktionsschluss  
für die nächste Ausgabe:  
15. Februar 2016**

## Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
Dr. iur. P. Bischof  
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Fax 032 333 33 12

.....  
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Strasse

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel. Geschäft

\_\_\_\_\_  
Tel. privat

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Datum Eintritt in Staatsdienst

\_\_\_\_\_  
Arbeitsort, Funktion

\_\_\_\_\_  
Lohnklasse

\_\_\_\_\_  
Pensum

Ich wünsche keine Werbung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Der Solothurner Wegmacherverband, eine Sektion des StPV

## Die «Staatswegmacher» haben Vorbildfunktion für die Sicherheit



Rolf Späti,  
Präsident des  
Solothurner  
Wegmacher-  
verbandes

Das Mobilitätsbedürfnis der Menschen ist ungebrochen. Tausende sind täglich unterwegs und erwarten von der öffentlichen Hand, dass sie alles unternimmt um jederzeit maximale Bewegungssicherheit zu gewährleisten. Sowohl der öffentliche Verkehr, der Individualverkehr und der Langsamverkehr stellen hohe Ansprüche an die durch sie genutzten Verkehrswege. Bei jeder Witterung und jeder Tageszeit müssen die Strassen und Wege der sicheren Nutzung und den hohen Ansprüchen genügen. Kaum akzeptieren wir, wenn eine Strasse im Winter vereist ist oder mit Schnee bedeckt. Sollte durch einen Windstoss ein Baum auf die Strasse fallen, sind viele überfordert, wenn sie einen Umweg fahren müssen. Feuchtes Laub auf der Strasse bringt regelmässig Zweiradfahrer zum Stürzen und der Stein, welcher auf den Fussweg gerollt ist, bringt den Wanderer zu Fall. Beispiele gäbe es noch viele aufzuzählen, aber eigentlich wollen wir hier etwas über die Menschen erfahren, welche täglich im Einsatz sind um möglichst grosse Sicherheit auf den Kantonsstrassen und kantonalen Verkehrswegen zu gewährleisten.

### Bei jedem Wetter 365 Tage im Jahr im Einsatz

Die 66 Männer und die eine Frau, welche bei jedem Wetter und zu jeder Tageszeit an 365 Tagen im Jahr ihren Einsatz für diese Sicherheit leisten, sind hoch qualifizierte Handwerker und immer dazu bereit, alles daran zu setzen, dass jederzeit das grosse Bedürfnis an Mobilität gesichert abgedeckt werden kann. Die Organisationsstruktur ist zur Gewährleistung von maximalen und effizienten Leistungen auf drei Kreisbauämter im Kanton verteilt. Drei Hauptwerkhöfe auf die Regionen verteilt gewährleisten einen raschen Einsatz der Mitarbeiter mit entsprechendem Werkzeug und Transport- sowie Sicherheitsgerätschaften. Dass dabei auch

der Strassenunterhalt und die Strassenpflege mit allen vorgeschriebenen ökologischen und ökonomischen Belangen nicht vernachlässigt werden dürfen, versteht sich von selbst. Der Mitarbeiterschulung muss daher ein sehr grosser Zeitraum eingeräumt werden und es wird peinlichst genau darauf geachtet, dass die «Staatswegmacher» auch eine Vorbildfunktion im Bereich der Sicherheit gewährleisten können.

### Persönliche Sicherheit

Die persönliche Sicherheit ist für die Wegmacher bereits zur Selbstverständlichkeit geworden. Wenn man sich vorstellt, dass jemand auf der vielbefahrenen Strasse zu arbeiten hat und nicht mit der nötigen Sicherheitskleidung ausgerüstet ist, dann wird dies zu einem massiven Sicherheitsrisiko! Nicht nur für ihn selbst, sondern auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Deshalb werden die Wegmacher auch mit Sicherheitsarbeitskleidung ausgerüstet. Diese wird ergänzt durch sicheres Schuhwerk, Warnweste, Schutzhelm, Schutzbrille und Gehörschutz. Arbeitshandschuhe und Regenschutzkleidung, sowie für den Winter eine Fleece-Jacke. Die Ausrüstung allein wird durch ein





Fotos: Felix Gerber

hohes Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Verbandsmitgliedes ergänzt und trägt somit sehr stark dazu bei, dass das kantonale Strassenetz den hohen Sicherheitsansprüchen der Nutzer genügend Rechnung trägt. Die Wegmacher können damit eine wichtige Dienstleistung erbringen und sind bei weitem mehr als die vom Volksmund beschriebenen «Männer mit dem Besen».

#### Arbeitnehmersicherheit

Der Solothurner Wegmacherverband als Sektion des Solothurner Staatspersonalverbandes ist verantwortlich, dass ein weiterer Sicherheitsaspekt für diese Angestellten des Kantons nicht in Vergessenheit gerät: die Arbeitnehmersicherheit! Der Verband vertritt die Arbeitnehmerbedürfnisse seiner Mitglieder gegenüber der Arbeitgeberseite und sichert damit den Arbeitsfrieden und die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages. Der nun bereits 11-jährige Gesamtarbeitsvertrag regelt in einem besonderen Teil mit normativen Bestimmungen die Abweichungen gegenüber dem allgemeinen Teil und ergänzt ihn damit für das Anstellungsverhältnis der Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure. Sowohl der Gesamtarbeitsvertrag als ganzes Vertragswerk, aber auch der normative Teil sind laufend zu überprüfen und anzupassen. Der Verband überwacht diese Veränderungen mit Argusaugen und schreitet ein, wenn zu Ungunsten seiner Mitglieder ausgehandelt wird. Ebenso überwacht der Verband auch weitere arbeitsrechtliche Schritte wie die Durchführung von Beurteilungsge-

sprächen, die Ausrichtung von Entschädigungen und LEBO-Anteilen, das Vorgehen bei Sanktionen und die Einhaltung aller Arbeitnehmerrechte. Darüber hinaus übernimmt der Verbandsvorstand auch Anträge einzelner Mitglieder im Bereich der Lohnklasseneinstufung oder anderen Aspekten der Angestelltensicherheit. Änderungen in der Personalgesetzgebung werden regelmässig vom Vorstand vernehmlasst und dabei wird darauf geachtet, dass Änderungen nicht zu Ungunsten der Wegmacher ausfallen.

#### Nachhaltig sicher

Der Mitgliederbestand im Wegmacherverband wird ergänzt durch die pensionierten Wegmacher welche auch nach ihrem aktiven Arbeitsleben noch von den Vorteilen der Mitgliedschaft zu profitieren wissen. Vergünstigungen bei Hypotheken und Krankenkassen sowie weitere Vorteile, wie die regelmässige Information zur Pensionskasse und der kostenlose Rechtsschutz, sind mehr als Grund genug, den kleinen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. An den regelmässig stattfindenden gesellschaftlichen und kameradschaftlichen Anlässen nehmen immer viele Pensionierte und Aktive teil und demonstrieren damit den guten Teamgeist, der unter diesen echten Handwerkern im Staatsdienst herrscht. Mit Sicherheit darf davon ausgegangen werden, dass dem Verband damit eine gute Zukunft vorausgesagt werden kann. ■



Aus der Rechtsberatung – Unverheiratete Paare: Was muss geregelt werden?

## Vorsorge ist besser als Nachsorge

In jüngster Zeit werden wir in der Rechtsberatung vermehrt mit Fragen zum Thema «Lebenspartnerschaft/Konkubinatsvertrag» konfrontiert. Wie können wir unser Zusammenleben regeln? Was können wir für eine allfällige Trennung vornehmen? Sollen wir uns gegenseitig eine Vollmacht erteilen? Was müssen wir regeln, für den Fall, dass der eine Partner urteilsunfähig wird oder dass medizinische Entscheidungen getroffen werden müssen? Wie können wir uns im Todesfall erbrechtlich oder anderweitig begünstigen? In diesem Beitrag sollen diese und weitere Fragen beantwortet werden.



MLaw  
David Lüthi,  
Rechtsanwalt

### 1. Einleitung

Das Zusammenleben ohne Trauschein entspricht einer zunehmenden Tendenz: Im Jahr 2012 lebten in der Schweiz 16% aller Paare unver-

heiratet zusammen. Dabei lebt der überwiegende Teil der Paare anfänglich in einer Konsensualpartnerschaft, die meist in eine Heirat mündet, sobald die Familiengründung geplant ist (Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015).

Während für die «klassischen Modelle» der Ehe bzw. der eingetragene Partnerschaft (für gleichgeschlechtliche Paare) gesetzliche Bestimmungen bestehen, die Regeln für das Zusammenleben, eine Trennung, die gegenseitige Vertretung, die Absicherung im Todesfall und weitere Situationen aufstellen, wird das sog. Konkubinatsvertrag im Gesetz nicht oder nur sehr rudimentär geregelt. Unverheiratete Paare müssen deshalb selber aktiv werden.

### 2. Konkubinatsvertrag

Ob Paare einen Konkubinatsvertrag abschliessen und was sie darin regeln sollen, hängt ganz von der individuellen Situation ab. Für Paare mit Kindern oder gemeinsamem Wohneigentum ist eine vertragliche Regelung sicherlich sinnvoll, während dies bei wirtschaftlich in etwa gleich starken Partnern ohne Kinder, die in einer Mietwohnung leben, nicht zwingend erforderlich ist.

In einem Konkubinatsvertrag können beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:

- **Haushaltskosten:** Es wird definiert, welche Kosten gemeinsam bezahlt werden und welche Ausgaben jeder selber begleichen muss. Die gemeinsamen Kosten werden nach einem bestimmten Schlüssel – z.B. im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen – verteilt. Die Kosten können monatlich abgerechnet oder ab einem gemeinsamen Haushaltskonto, auf welches beide Parteien monatlich oder quartalsweise einen bestimmten Betrag einbezahlen, beglichen werden. Bei einem gemeinsamen Konto empfiehlt es sich, für eine allfällige Trennung zu vereinbaren, in welchem Verhältnis ein positiver Saldo aufgeteilt wird.
- **Inventar:** In zwei separaten, regelmässig aktualisierten Inventarlisten werden die Gegenstände aufgeführt, welche im Alleineigentum des jeweiligen Partners stehen; insbesondere sollten auch grössere Investitionen des einen Partners in die Liegenschaft des anderen Partners unbedingt schriftlich dokumentiert werden. So kann späterem Streit im Falle einer Trennung vorgebeugt werden. Die Aufstellung eines Inventars ist auch dann sinnvoll, wenn kein Konkubinatsvertrag geschlossen wird.
- **Wohnung:** Unter diesem Punkt kann unter anderem geregelt werden, wer für Mieterschäden haftet, wem die Mietzinskaution zusteht, wer im Trennungsfall das Vorrecht auf die Wohnung hat, was für Kündigungsfristen beim Auszug einer Partei gelten.



**Nur ein Vorteil unserer Sicherheitsbausteine:**  
Wir bringen Vorsorge- und Vermögensplanung  
zusammen und beraten Sie ganzheitlich.

Wir machen Sie sicherer.  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

 **Baloise Bank** SoBa



- Beistandspflicht: Im Gegensatz zur Ehe besteht bei einem Konkubinat im Falle einer Trennung kein gesetzlicher Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Hat sich ein Partner hauptsächlich um die Kinderbetreuung, den Haushalt oder die Krankenpflege des anderen Partners gekümmert, kann dies zu ungerechten Folgen führen. Im Konkubinatsvertrag können die Parteien deshalb festhalten, dass in einem solchen Fall der wirtschaftlich Stärkere dem anderen – zumindest während einer gewissen Übergangsfrist – unter vereinbarten Voraussetzungen Unterhaltszahlungen leisten muss.
- Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des anderen: Anders als bei einer Ehescheidung, bei welcher das gemeinsam angesparte Vermögen in der Regel hälftig aufgeteilt wird, ist dies bei einer Lebenspartnerschaft gesetzlich nicht vorgesehen. Die Partner können aber, wenn dies gewünscht wird, eine solche Aufteilung der gemeinsamen Ersparnisse vertraglich regeln.

Eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften auf dem Konkubinatsvertrag ist gesetzlich nicht zwingen, kann aber in gewissen Situationen Sinn machen.

### 3. Vollmachten

Manchmal ist man nicht in der Lage, eine bestimmte Handlung persönlich vorzunehmen – beispielsweise wegen Auslandsabwesenheit oder

Spitalaufenthalt. Für solche Situationen können sich Lebenspartner gegenseitig eine Vollmacht erteilen, womit sie sich zur Vertretung des jeweils anderen ermächtigen. Der Vollmachtnehmer kann dann z.B. im Namen und auf Rechnung des Vollmachtgebers Verträge abschließen, aus welchen der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet wird. So kann die Bewältigung alltäglicher Probleme sehr erleichtert werden.

Der Umfang einer Vollmacht beurteilt sich nach ihrem Inhalt. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten:

- Generalvollmacht: Mit einer Generalvollmacht ernennt man seinen Partner zum Generalbevollmächtigten in allen Angelegenheiten, in denen eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglich ist. Damit kann der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber gegenüber allen Behörden, Gerichten und Privatpersonen rechtsgültig vertreten und alle erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen.
- Spezialvollmacht: Bei einer Spezialvollmacht sind die Rechtshandlungen, die der Bevollmächtigte vornehmen kann, in der Vollmacht abschliessend aufgeführt. Die Vollmacht kann sich z.B. darauf beschränken, die Post zu öffnen oder laufende Rechnungen ab einem bestimmten Bankkonto zu bezahlen.

Eine Vollmacht kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Voll-

machtgeber handlungsunfähig wird oder stirbt, es sei denn, es wird in der Vollmacht das Gegenteil bestimmt.

Viele Banken akzeptieren nur Vollmachten, die mittels eines bankeigenen Formulars erteilt wurden. In diesen Bankvollmachten ist oft zu lesen, dass sie auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten. Dies ist irreführend, denn eine Bank darf nach dem Ableben eines Kunden zwar weiterhin Geld an Bevollmächtigte auszahlen, ist dazu aber nicht verpflichtet und tut es in der Regel auch nicht (ausser offene Rechnungen im bisherigen Rahmen wie etwa für Wohnungsmiete, Strom, Telefon oder Krankenkasse und Rechnungen für Arzt, Spital und Spitex sowie für die Beerdigung). Damit der Partner beim Tod des anderen finanziell handlungsfähig bleibt, empfiehlt es sich deshalb, dass jeder Partner zum allenfalls bestehenden gemeinsamen Konto ein eigenes Bankkonto eröffnet.

Wir empfehlen ausdrücklich, die Unterschrift auf einer Vollmacht notariell beglaubigen zu lassen, um späterem Zweifel an der Echtheit der Unterschrift vorzubeugen.

#### 4. Vorsorgeauftrag

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) in Kraft getreten. Ein wichtiges Ziel der Gesetzesrevision war es, das Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Auf Bundesebene wurde deshalb das Rechtsinstitut des Vorsorgeauftrages im Gesetz verankert.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann ein Partner den anderen oder einen Dritten beauftragen, für ihn zu handeln, wenn er später urteilsunfähig werden sollte. Ein umfassender Vorsorgeauftrag legt fest, wer sich im Fall der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers um seine Personensorge (persönliche, pflegerische und medizinische Betreuung), um seine finanziellen Angelegenheiten und um seine Vertretung im Rechtsverkehr kümmern soll. Der Vorsorgeauftrag kann sich aber auch auf bestimmte Bereiche beschränken. Der Auftrag kann beispielsweise umfassen: Sicherstellung eines geordneten Alltags, Veranlassung aller für die Gesundheit des Auftraggebers notwendigen Massnahmen, Vermögensverwaltung, Verwaltung von Grundeigentum, Vornahme von Prozesshandlungen, Abwicklung von Geschäften mit Behörden, Öffnung der Post etc. Im Vorsorgeauftrag können dem Auftragnehmer auch Weisungen erteilt werden.



Die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Für diesen Fall empfiehlt es sich, einen Ersatz zu bestimmen. Ausserdem sollte im Vorsorgeauftrag auch die Entschädigung des Auftragnehmers geregelt werden. Der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages kann beim Zivilstandsamt registriert werden. Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt über das Vorliegen eines Vorsorgeauftrags. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob er gültig ist. Anschliessend händigt sie dem Auftragnehmer eine Urkunde aus, mit dem er seine Befugnisse gegenüber Behörden oder Privaten (Banken, Post etc.) beweisen kann.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist ein Entscheid von grosser Tragweite und muss deshalb entweder eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet werden. Bei der eigenhändigen Errichtung muss der gesamte Text von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Eine öffentliche Beurkundung erfolgt bei einem Notar, was den Vorteil hat, dass man eine professionelle Beratung erhält, die Formulierungen rechtlich korrekt sind, der Notar die Identität und die Urteilsfähigkeit des Auftraggebers verifiziert und auf Wunsch die Originalurkunde sicher bei sich aufbewahrt. Allerdings ist eine öffentliche Beurkundung durch einen Notar mit Kosten verbunden.



## 5. Patientenverfügung und Entbindung vom Arztgeheimnis

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Ebenfalls kann sie eine natürliche Person (z.B. den Lebenspartner) bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterschreiben. Gute Vorlagen von Patientenverfügungen finden Sie beispielsweise auf der Homepage der «Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)» unter [www.fmh.ch/service/patientenverfuegung.html](http://www.fmh.ch/service/patientenverfuegung.html). Die Patientenverfügung kann auf der Versichertenkarte elektronisch gespeichert werden, sollte zusätzlich aber auch bei der Vertrauensperson und/oder dem Hausarzt hinterlegt werden; auch ein Hinweis im Portemonnaie ist sinnvoll.

Aufgrund des ärztlichen Berufsgeheimnisses kann es sein, dass man keine Informationen zum Gesundheitszustand des Lebenspartners erhält, wenn dieser beispielsweise bewusstlos ist. Es empfiehlt sich deshalb, die Ärzte und Pflegefachpersonen dem Partner gegenüber von der Schweigepflicht

zu entbinden, ihm die Einsicht in seine Krankengeschichte zu gestatten und ihm ein Besuchsrecht einzuräumen. Wir empfehlen, die Unterschrift auf der Schweigepflichtentbindungserklärung durch einen Notar zu beglaubigen, um Zweifel an der Echtheit der Unterschrift zu vermeiden.

## 6. Testament und Erb(verzichts)vertrag

Nach schweizerischem Recht erbt der Lebenspartner nichts! Man muss deshalb selber tätig werden und rechtzeitig ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag abschliessen, wenn man sich (gegenseitig) begünstigen möchte. Dabei kann es zu Problemen mit Pflichtteilsansprüchen von Ehegatten, Nachkommen (auch Grosskindern) oder Eltern kommen, welche die Verfügungsfreiheit erheblich einschränken können. Beispielsweise beträgt der Pflichtteil von Nachkommen eines unverheirateten Erblassers drei Viertel der gesamten Erbschaft, so dass dem Lebenspartner nur eine verfügbare Quote von einem Viertel zugewendet werden kann. Nach unserer Erfahrung sind aber insbesondere die Eltern oft bereit, zu Gunsten des überlebenden Partners mittels Erbvertrag auf ihren Pflichtteil zu verzichten. Ist ein Erbverzicht nicht möglich – weil die Pflichtteilserben zu einem Verzicht nicht bereit, noch nicht volljährig oder aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind – bleibt einzig die Möglichkeit, die Pflichtteilserben auf den Pflichtteil zu setzen und die frei verfügbare Quote dem Lebenspartner zuzuwenden.



Mit einer sog. Teilungsvorschrift kann dem Partner das Recht eingeräumt werden, auf Anrechnung an seinen Erbteil diejenigen Vermögenswerte aus der Erbschaft zu übernehmen, die er haben will und die anderen Erben in bar auszubezahlen. In einem Testament/Erbvertrag kann schliesslich ein Willensvollstrecker bestimmt werden, der die Aufgabe hat, den Willen des Erblassers zu vertreten, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächnisse auszurichten und die Erbteilung auszuführen. Vor allem, wenn Streit unter den Erben zu erwarten ist, kann dies sinnvoll sein.

Ein Testament muss entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig errichtet werden. Eigenhändig bedeutet, dass es vom Erblasser von Anfang bis zu Ende von Hand niedergeschrieben werden muss – bitte das Datum und die Unterschrift nicht vergessen. Während ein Testament jederzeit geändert oder aufgehoben werden kann, ist dies beim Erbvertrag nur in gegenseitigem Einvernehmen aller am Erbvertrag beteiligten Parteien möglich. Ausserdem muss ein Erbvertrag zwingend vor einem Notar errichtet werden.

Während im Kanton Solothurn Ehegatten und Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit sind, fallen Konkubinatspaare in die höchste Steuerklasse 5. Dies entspricht einem Steuersatz von bis zu 36%. Dasselbe gilt für die Schenkungssteuer.



## 7. Pensionskasse

Per 1. Januar 2012 hat die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) eine Lebenspartnerrente eingeführt. Diese beträgt 70% der Altersrente der versicherten Person.

Beim Tod der versicherten Person hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und – das 45. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder

– für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters, besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Lebensgemeinschaft bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters fünf Jahre gedauert und danach ununterbrochen weiter gedauert hat.

Unbedingt beachten: Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der PKSO mit ihrem offiziellen Formular (<https://pkso.so.ch/>) zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, schriftlich gemeldet worden ist! Diese von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Anmeldung ist der PKSO im Original zuzustellen.

### 8. 3. Säule

Die gesetzliche Begünstigungsordnung für Vermögen der 3. Säule weicht vom «normalen» Erbrecht ab. Es gilt die folgende Reihenfolge: 1. der überlebende Ehegatte; 2. die direkten Nachkommen sowie (unter nachfolgenden Voraussetzungen) der Lebenspartner; 3. die Eltern; 4. die Geschwister; 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, mittels schriftlicher Mitteilung an die Vorsorgestiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den im zweiten Rang genannten Begünstigten zu bezeichnen und deren Ansprüche näher zu bestimmen. Mit anderen Worten: Sofern man nicht verheiratet ist, kann man anordnen, dass im Todesfall das ge-

samtes 3. Säule-Vermögen nicht an die Nachkommen, sondern an den Lebenspartner geht, sofern eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. der Lebenspartner wurde vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt;
- b. der Lebenspartner muss für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
- c. zum Todeszeitpunkt bestand die Lebensgemeinschaft seit mindestens fünf Jahren.

Sind Pflichtteilserven vorhanden, sind allerdings die Todesfallleistungen aus der Säule 3a für die Berechnung der Pflichtteile der Kinder (oder allenfalls Eltern) trotzdem relevant.

Die Banken stellen in der Regel auf ihrer Homepage ein eigenes Formular zur Verfügung, mit welchem man die Begünstigtenordnung einfach ändern kann.

## 9. Fazit

Wenn Sie als (noch) unverheiratetes Paar zusammenleben und dafür verbindliche Regeln aufstellen, sich gegenseitig absichern oder sich bestimmte Rechte (und Pflichten) einräumen möchten, müssen Sie selber aktiv werden! Da die Ausgangslage bei jedem Paar unterschiedlich ist – Lebensalter, Kinder, Vermögenssituation, Wohneigentum etc. – muss jeder Fall individuell beurteilt werden.

Da Ihre Entscheidungen erhebliche persönliche und finanzielle Auswirkungen haben können, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsberatung beim Sekretär oder der Vizepräsidentin des Staatspersonalverbands beraten zu lassen. Sie haben die unentgeltliche Rechtsberatung im Umfange von 3 Stunden jährlich zu Gute! ■

StPV-Geschäftsleitung

### Sitzungsdaten 2016

Mittwoch, 27. Januar 2016, 17.00 Uhr  
 Dienstag, 23. Februar 2016, 17.00 Uhr  
 Dienstag, 29. März 2016, 17.00 Uhr  
 Dienstag, 26. April 2016, 17.00 Uhr  
 Montag, 23. Mai 2016, 17.00 Uhr  
 Dienstag, 21. Juni 2016, 17.00 Uhr  
 Dienstag, 23. August 2016, 17.00 Uhr  
 Donnerstag, 22. September 2016, 17.00 Uhr  
 Donnerstag, 27. Oktober 2016, 17.00 Uhr  
 Donnerstag, 24. November 2016, 17.00 Uhr  
 Dienstag, 20. Dezember 2016, 17.00 Uhr

**Abgeordnetenversammlung:** Freitag, 1. April 2016

**Pensionierten-Essen:** Freitag, 9. September 2016

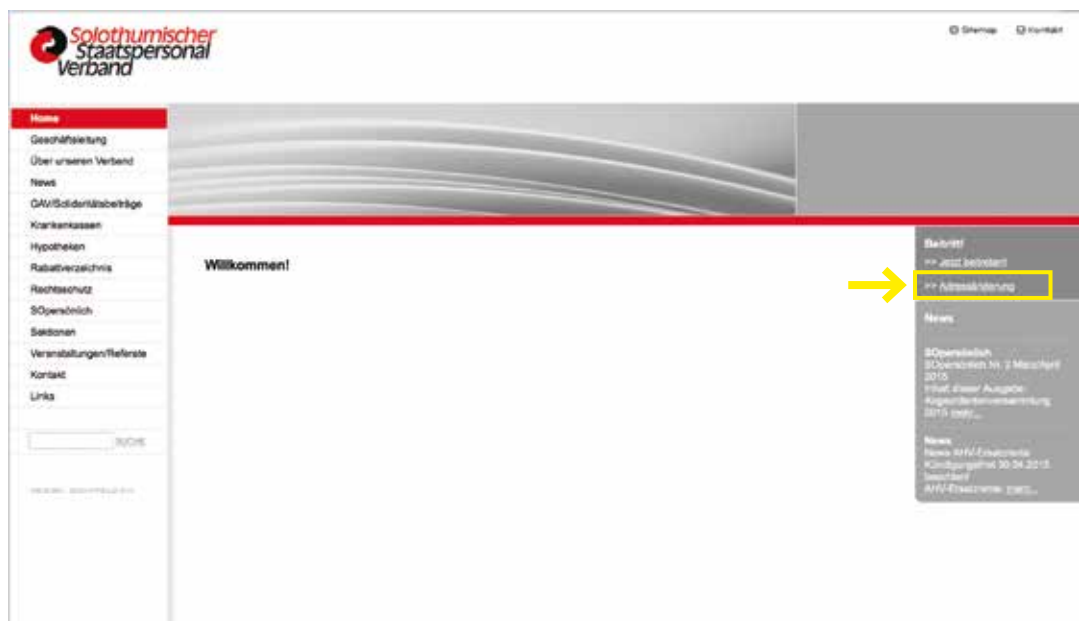
**Sessionen:** 29.02.–18.03., 30.05.–17.06., 12.09.–30.09., 28.11.–16.12.2016

**Schulferien:** 08.02.–19.02.2016, 11.04.–22.04.2016, 11.07.–12.08.2016,  
 3.10.–21.10.2016, 26.12.2016–06.01.2017

# Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. bitte umgehend damit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen, immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)  
**<<Adressänderungen>>** oben rechts vgl. Abbildung!



Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte auf dem schriftlichen Weg an das Sekretariat:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
St. Niklausstrasse 1/Müllerhof  
4500 Solothurn



# Informationen aus den Sektionen

## Sektion Solothurn

### Gratulationen

75. Geburtstag

**Nelly Weber**, Vormundin, Recherswil (29.12.)

70. Geburtstag

**Max Kronenberg**, Technischer Angestellter, Horriwil (18.12.)

65. Geburtstag

**Maya Zaugg**, Abteilungsleiterin, Ichertswil (29.12.)

*Die Generalversammlung findet am 8. März 2016 im Restaurant Aaregarten in Solothurn statt.*

65. Geburtstag

**Martin Wüthrich**, Winznau (03.11.)

60. Geburtstag

**Ruth Wüthrich**, Amt für Berufsbildung, Wangen bei Olten (30.11.)

55. Geburtstag

**Regina Willener**, Olten (22.11.)  
**Bruno Naef**, Spital Olten, Oberbuchsiten (29.12.)

50. Geburtstag

**Urs Strähl**, Kreisbauamt Olten, Aedermannsdorf (14.11.)

**Katharina Fleischli**, Wangen bei Olten (15.11.)

*Die Generalversammlung findet am Donnerstag, 9. Juni 2016 um 18.00 Uhr statt.*

## Sektion Olten

### Dienstjubiläen

35 Jahre

**Gaby Pfenniger**, Spital Olten, Olten (01.12.)

30 Jahre

**Judith Sidler**, Spital Olten, Olten (01.11.)

25 Jahre

**Ingrid Baumgarten**, Spital Olten, Olten (01.12.)

20 Jahre

**Thomas Wyss**, Kappel (01.11.)  
**Sonja Sorta**, Veranlagungsbehörde Olten-Gösigen (01.12.)

### Gratulationen

80. Geburtstag

**Niklaus Ackle**, Rickenbach (05.12.)

70. Geburtstag

**Elisabeth von Felten**, Lostorf (07.12.)

## Sektion Balsthal

### Gratulationen

60. Geburtstag

**Kurt Ackermann**, Gruppenleiter Einleitung und Kasse/Zentrale Dienste, Amtschreiberei Thal-Gäu (Balsthal), Mümliswil (14.02.)

50. Geburtstag

**Regina von Rohr**, Sachbearbeiterin, Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal), Kestenholz (08.02.)

## Sektion Dorneck-Thierstein

### Gratulation

70. Geburtstag

**Franz Thummel**, Büsserach (29.10.)

<

## Sektion Freiheitsentzug

### Dienstjubiläen

#### 25 Jahre

**Pirmin Troxler**, Perspektive (01.11.)

#### 15 Jahre

**Jean-Pierre Bruder**, JVA Solothurn (01.11.)

### Gratulationen

#### 60. Geburtstag

**Markus Siegenthaler** (15.11.)  
**Jürg Späti** (23.12.)

*Die Generalversammlung findet am 11. März 2016 im Restaurant Blumenfeld in Zuchwil statt.*

## Sektion Polizei

### Dienstjubiläen

#### 25 Jahre

**Claudia Sutter**, Wm mbA, Informationsdienst, Kdo-Abt (30.11.)

#### 10 Jahre

**Marco Belloni**, Fahrzeuge und Bauten, Kdo-Abt (30.11.)

### Gratulationen

#### 80. Geburtstag

**Walter Lang**, Wm mbA a.D., Lommiswil (19.12.)

#### 75. Geburtstag

**Max Schor**, Wm mbA a.D., Langendorf (06.12.)  
**Martin Suter**, Adj a.D., Solothurn (11.12.)

#### 70. Geburtstag

**Maya Amacher**, Oblt a.D., Riedholz (12.11.)  
**Toni Waber**, Fw a.D., Solothurn (22.11.)  
**Hansjörg Lindenmayer**, Wm mbA a.D., Solothurn (22.11.)  
**Otto Hasler**, Wm mbA a.D., Solothurn (23.11.)  
**Mario Primavesi**, Wm mbA a.D., Sri Lanka (30.11.)

#### 50. Geburtstag

**Elisabeth Stählin-Meyer**, VT, Sich-Abt (26.11.)

#### 40. Geburtstag

**Simon Boner**, MOP, Sich-Abt (01.11.)  
**Patrik Strahm**, Alarmzentrale, Kdo-Abt (04.11.)  
**Erwin Hofer**, Dienst für Aus- und Weiterbildung, Kdo-Stab (10.11.)  
**Patrick Ackermann**, MOP, Sich-Abt (14.12.)

#### 30. Geburtstag

**Claudio Flück**, Repo Mitte, Sich-Abt (04.11.)  
**Lukas Schwegler**, MOP, Sich-Abt (20.11.)

*Die Generalversammlung findet am 18. Mai 2016 um 14.30 Uhr in Grenchen statt.*

## Sektion Berufsschullehrer

### Dienstjubiläen

#### 25 Jahre

**Beat Häfeli**, BBZ Olten (15.10.)  
**Christoph Hagmann**, BBZ Olten (15.10.)

#### 15 Jahre

**Elisabeth Schreier**, BZ-GS (30.09.)

### Gratulation

#### 50. Geburtstag

**Roland Nebel**, GIBS Olten (07.11.)

*Die GV des SKLB findet am Nachmittag des 15. März 2016 (Dienstag) in Olten statt.*

## Solothurnischer Kantonsschullehrerverband – Sektion Solothurn

### Gratulationen

#### 90. Geburtstag

**Ruth Saladin** (29.12.)

80. Geburtstag

**Prof. Dr. Hans Neeracher** (08.11.)

65. Geburtstag

**Prof. Marlen Meyer-Weber** (18.12.)

55. Geburtstag

**Christa Meier Schenk** (21.12.)

## **Solothurnischer Kantonsschullehrerverband – Sektion Olten**

*Gratulationen*

70. Geburtstag

**Hans Roth** (05.11.)

60. Geburtstag

**Gerhard Gloor** (26.11.)

## **Sektion Wegmacher**

*Dienstjubiläen*

25 Jahre

**Andreas Tüscher**, Kreisbauamt I, Niederwil/SO (01.10.)

**Fritz Karrer**, Kreisbauamt III, Erschwil (01.12.)

**Hans-Ulrich Moser**, Kreisbauamt I, Balm bei Messen (01.12.)

*Gratulationen*

90. Geburtstag

**Karl Giger**, Kreisbauamt III, Büsserach (02.11.)

75. Geburtstag

**Oswald Müller**, Kreisbauamt III, Seewen/SO (02.12.)

65. Geburtstag

**Max Dennler**, Kreisbauamt II, Holderband/SO (22.09.)

**Arthur Schöni**, Kreisbauamt I, Unterramsern (22.11.)

60. Geburtstag

**Christoph Flury**, Kreisbauamt II, Gunzgen (03.12.)

50. Geburtstag

**Jürg Steiner**, Kreisbauamt I, Rechterswil (05.12.)

*Die GV 2016 findet am Freitag, 22. April 2016 um 19.30 Uhr im Werkhof Büsserach statt.*

## **Sektion Personalverband soH**

*Dienstjubiläen*

25 Jahre

**Peinan Zegem**, Bürgerspital Solothurn (16.11.)

**Jegatheswaran Saravanamuthu**, Psychiatrische Dienste (03.12.)

*Gratulationen*

90. Geburtstag

**Erika Althaus**, Solothurn (08.12.)

75. Geburtstag

**Peter Wild**, Derendingen (13.11.)

50. Geburtstag

**Jasmin Vonlanthen (-Berger)**, Wangen b. Olten (06.08.)

*Die GV 2016 findet am Freitag, 29. April 2016 statt.*

### **Allen Jubilaren**

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin alles Gute.*

# Wer macht mein Luftschloss zum Traumhaus?

Unsere Hypotheken-Spezialisten machen für Sie den Traum vom Eigenheim wahr.  
In persönlichen Gesprächen finden wir gemeinsam mit Ihnen die optimalen Finanzierungsmöglichkeiten. Rufen Sie uns an, oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse AG

Grenchen, Tel. 032 654 23 35

Solothurn, Tel. 032 624 52 34

Olten/Aarau, Tel. 062 836 32 23

Laufen/Basel, Tel. 061 266 71 30

[credit-suisse.com](http://credit-suisse.com)

Adressberichtigung melden:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Postfach  
4502 Solothurn

AZB  
4500 Solothurn 2